

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2019/12/20 Ro 2018/10/0014

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.12.2019

#### Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

72/01 Hochschulorganisation

### Norm

B-GIBG 1993 §4a Abs5

B-VG Art133 Abs4

UniversitätsG 2002 §42 Abs3

UniversitätsG 2002 §42 Abs8

VwGG §34 Abs1

## Rechtssatz

Eine Befugnis des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen einer ("bloßen") Benachteiligung im beruflichen Fortkommen von Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen iSd § 42 Abs. 3 UniversitätsG 2002 die Schiedskommission anzurufen, ist dem UniversitätsG 2002 nicht zu entnehmen. Liegt nach Ansicht des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen - etwa wegen einer Diskriminierung iSd § 4a Abs. 5 B-GIBG 1993 - aber ein Fall des § 42 Abs. 8 UniversitätsG 2002 vor, so steht diesem nach dieser Bestimmung ohnehin die Anrufung der Schiedskommission offen.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018100014.J01

Im RIS seit

09.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at